



Nachbarrechtsgesetz für Nordrhein-Westfalen - Auszüge

§ 41 Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke

(1) Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 43 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar
 - a. stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche (*Fagus silvatica*) und sämtliche Arten der Linde (*Tilia*), der Platane (*Platanus*), der Roßkastanie (*Aesculus*), der Eiche (*Quercus*) und der Pappel (*Populus*) **4,00 m**,
 - b. allen übrigen Bäumen **2,00 m**,

2. mit Ziersträuchern, und zwar
 - a. stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der Haselnuß (*Corylus avellana*), den Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (*Philadelphus coronarius*) **1,00 m**,
 - b. allen übrigen Ziersträuchern **0,50 m**,

3. mit Obstgehölzen, und zwar
 - a. Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen, Walnußbäumen und Eßkastanienbäumen **2,00 m**,
 - b. Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume **1,50 m**,
 - c. Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind **1,00 m**,
 - d. Brombeersträuchern **1,00 m**,
 - e. allen übrigen Beerenobststräuchern **0,50 m**,

4. mit Rebstöcken, und zwar
 - a. in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 m übersteigt (Weitraumanlagen) **1,50 m**,
 - b. in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen **0,75 m**,
 - c. einzelnen Rebstöcken **0,50 m**.

(2) Ziersträucher und Beerenobststräucher dürfen in ihrer Höhe das dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten, Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus dem Boden austreten, sind zu entfernen.

§ 42 Grenzabstände für Hecken

Es sind mit Hecken - vorbehaltlich des § 43 -

- a. über 2 m Höhe **1,00 m**,
- b. und bis zu 2 m Höhe **0,50 m**,

Abstand von der Grenze einzuhalten. Das gilt nicht, wenn das öffentliche Recht andere Grenzabstände vorschreibt.

§ 43 Verdoppelung der Abstände

Die doppelten Abstände nach den §§ 41 und 42, höchstens jedoch 6 m, sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

- a. landwirtschaftlich, gärtnerisch oder durch Weinbau genutzt oder zu diesen Zwecken vorübergehend nicht genutzt sind und im Außenbereich (§19 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes) liegen oder
- b. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder weinbaulichen Nutzung vorbehalten sind.